

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/2/16 90/13/0071

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.02.1994

### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §284 Abs1:

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/09/15 91/13/0125 2

### Stammrechtssatz

Die Verfahrenspartei hat neben dem ohnehin statuierten Antragsrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungssenat kein subjektiv öffentliches Recht auf amtswegige Durchführung einer solchen Verhandlung.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130071.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$